



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 473/20

**Federführung:**

FB Bildung und Familie  
Dezernat II

**Sachbearbeitung:**

Thomas Albrecht

**Datum:**

19.11.2020

**Beratungsfolge**

Gemeinderat

**Sitzungsdatum**

01.12.2020

**Sitzungsart**

ÖFFENTLICH

**Betreff:**

Neufestsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen sowie Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

**Bezug SEK:**

**Bezug:**

Vorl. Nr. 409/19, 393/19, 353/20

**Anlagen:**

Anlage 1 – Übersicht Veränderung der Gebühren 2021 bis 2023

Anlage 2 – Kitagebührensatzung nach Variante A

Anlage 3 – Kitagebührensatzung nach Variante B

**Beschlussvorschlag:**

I. Neufestsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

**Variante A**

Das bisherige System der Erhebung von Benutzungsgebühren und die Gebührenhöhe in den städtischen Kindertageseinrichtungen, inklusive der Familienstaffelung, wird beibehalten. Der Monatsbeitrag wird künftig, mit Wirkung vom 01.01.2021 für alle zwölf Monate erhoben.

Für Eltern, deren Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) unterhalb der für die Ludwigsburg Card festgelegten Einkommensgrenzen liegt und die keinen nachgewiesenen Anspruch auf die Übernahme der Elternbeiträge im Rahmen des SGB VIII haben, wird auf Antrag eine Ermäßigung auf den Monatsbeitrag in Höhe von 10% gewährt.

**Variante B**

- Die Gebührensätze für die Betreuung von Kleinkindern (U3) werden zum Kindergartenjahr 2021/22 pauschal um 10 % erhöht, zum Kindergartenjahr 2022/23 nochmals um 10 %.
- Die Gebührensätze für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren (Ü3) werden zum Kindergartenjahr 2021/22 pauschal um 5 % erhöht, zum Kindergartenjahr 2022/23 nochmals um 5 %.

**Bei beiden Varianten gleich:**

1. Künftig wird die Gebührenhöhe jährlich zum Beginn des neuen Kindergartenjahres um die Steigerungsrate des Landesrichtsatzes dynamisiert fortgeschrieben. Bei Variante A erstmals zum Kindergartenjahr 2021/22, bei Variante B erstmals zum Kindergartenjahr 2023/24.

---

Neufestsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen sowie Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Die Gebührenhöhe wird dabei jeweils auf volle Euro gerundet.

2. Sollte die Stadt nicht in der Lage sein, ihr Betreuungsangebot aufrechterhalten zu können (zum Beispiel aufgrund Personalausfall oder Streik), werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Gebühren in vollem Umfang erstattet beziehungsweise reduziert.
3. Der entsprechenden Satzungsänderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg (siehe Anlage 1 für Variante A oder Anlage 2 für Variante B) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zugestimmt.

## II. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) wird ab 01.01.2021 auf 445 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird ab 01.01.2021 auf 445 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
3. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab 01.01.2021 auf 395 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird in der Fassung des Entwurfs der Vorlage 353/20, Anlage 1, beschlossen

### Sachverhalt/Begründung:

#### I. Neufestsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

Nach den Vorberatungen im BSS am 11.11.2020 wurde deutlich, dass die notwendigen Mehreinnahmen bei den Nutzern unserer Kindertageseinrichtungen in Höhe von 500.000,- € überwiegend auf Akzeptanz stößt, wenn es eine angemessene Verteilung der Belastungen gibt. Daher sollen auch das Gewerbe und die breite Bevölkerung im Rahmen der Grundsteuer an einem gemeinsamen Paket beteiligt werden. Zudem wurde gewünscht, dass es auch eine Einkommenskomponente geben sollte, die insbesondere Familien mit geringerem Einkommen, die über der Grenze für Transferleistungen liegen, entlastet. Dabei sollten, wenn möglich, auch keine neuen Mehrkosten durch zusätzliches Personal entstehen, die der Haushaltskonsolidierung entgegenstehen.

#### Variante A - Elternbeiträge ab 01.08.2021

Die Verwaltung hat, ergänzend zu den in der Vorlage 353/20 vorgestellten Varianten, ein völlig neues Modell entwickelt, das folgende Komponenten enthält:

- Das erhöhte Elternbeitragsaufkommen soll nicht durch eine geänderte Beitragstabelle erreicht werden, sondern durch eine Monatsgebühr, die ganzjährig, also 12 Monate bezahlt wird (nicht 11, wie bisher)
- Dies führt zu Mehreinnahmen von rund 9%
- Um Eltern mit geringen Einkommen zu entlasten, wird ein Abschlag von 10% auf die Beiträge gewährt, wenn diese über den Einkommensgrenzen nach dem SGB VIII, aber innerhalb der Einkommensgrenzen der Ludwigsburg Card liegen.
- Als Maßstab wurden die Einkommensgrenzen der Ludwigsburg Card gewählt, da diese zuletzt vom Gemeinderat mit der Vorlage 404/19 als Grundlage für die sozialpolitische Festlegung zur kommunalen Unterstützung von Menschen und Familien mit geringem Einkommen gewählt

wurde. Für diese Familien entsteht eine Entlastung. (Von derzeit 3.300 Kindern, die von der Gebührensatzung erfasst werden, erhalten rund 10% eine Unterstützung durch das Jugendamt, die Verwaltung rechnet mit weiteren bis zu 20%, die von der Neuregelung profitieren würden).

- Hinzu kommt, dass mit diesem Modell nur ein relativ geringer personeller Mehraufwand zu erwarten ist, da die Ausstellung der Ludwigsburg Card eine schon jetzt etablierte Leistung im Fachbereich 17, Bürgerschaftliches Engagement, Soziales und Wohnen ist.

### **Variante B - Elternbeiträge ab 01.09.2021**

Aufgrund von weiteren Gesprächen mit den Fraktionen, hat die Verwaltung noch alternativ einen weiteren Vorschlag entwickelt, der die bisherige Systematik der Gebührenerhöhung beibehält. Das heißt, es werden nur die aktuellen Gebührensätze für die Ü3-Betreuung (Kindergarten) sowie für die U3-Betreuung (Kleinkinder) prozentual erhöht. Der Monat August bleibt wie bisher gebührenbefreit. Allerdings fehlt bei dieser Variante der finanzielle Spielraum für eine einkommensabhängige Komponente.

Als Ziel für die prozentuale Erhöhung dient eine Angleichung an den Landesrichtwert. Der Landesrichtwert wird jedes Jahr zum September fortgeschrieben. In der Vergangenheit wurde der Richtwert im Durchschnitt um 3% pro Kindergartenjahr erhöht. Da Ludwigsburg darüber hinaus derzeit 5,4% unter dem Landesrichtsatz liegt, wird im Ü3-Bereich eine Erhöhung in zwei Jahresschritten um jeweils 5% vorgeschlagen. Die Verwaltung geht davon aus, dass nach Ablauf von zwei Kindergartenjahren im Ü3-Bereich dem Richtwert zu entsprechen.

Für Kleinkinder unter drei Jahren liegen die Ludwigsburger Gebührensätze derzeit 46 % unterhalb des Landesrichtwerts. Eine Gebührenerhöhung in dieser Größenordnung hält die Verwaltung für nicht angemessen und zumutbar, auch wenn die Betreuungskosten für die Kleinkinder fast beim Dreifachen der Kindergartenkinder liegen. Hier wird vorgeschlagen, in zwei Jahresschritten um jeweils 10 % zu erhöhen. Ausgehend von der regelmäßigen Erhöhung pro Jahr im Schnitt von 3% würde dadurch eine strukturelle Erhöhung von jeweils 7% pro Jahr erfolgen. Gemeinsam mit der oben beschriebenen Erhöhung des Ü3-Bereichs wird die Zielgröße von 500.000 Euro Mehreinnahmen pro Jahr erst ab dem Jahr 2023 erreicht. Für 2021 wird mit Mehreinnahmen von rund 90.000 Euro gerechnet.

Die Verwaltung empfiehlt sowohl bei Variante A, als auch bei Variante B, künftig die Gebührenerhöhung jährlich zum Beginn des neuen Kindergartenjahres um die Steigerungsrate des Landesrichtsatzes dynamisiert fortzuschreiben. Bei Variante A somit erstmals zum Kindergartenjahr 2022/23 bei Variante B erstmals zum Kindergartenjahr 2023/24. Die Gebührenerhöhung wird dabei jeweils auf volle Euro gerundet.

### **Beitragsrückerstattung**

Bei dieser Gelegenheit soll außerdem die Rückerstattung von Elternbeiträgen neu geregelt werden. Sollte die Stadt künftig ihr Betreuungsangebot nicht aufrechterhalten können (zum Beispiel aufgrund Personalausfall oder Streik), werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Gebühren in vollem Umfang erstattet beziehungsweise reduziert.

Bei individuellen Fehlzeiten oder Einschränkungen, zum Beispiel Kind ist erkrankt oder Familie fährt in den Urlaub, greifen die neuen Regelungen nicht.

Diese Klarstellung soll für eine größere Nachvollziehbarkeit und somit Akzeptanz bei den Eltern

sorgen.

Hinweis:

Die Rückerstattungen von Elternbeiträgen aufgrund einer vom Gesundheitsamt angeordneten Gruppenquarantäne wird die Verwaltung über die Härtefallregelung der Satzung ab dem ersten Tag vollumfänglich gewähren.

**II. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer**

Hier wird auf die ausführliche Begründung in der Vorlage 353/20 verwiesen

**Unterschriften:**

**Renate Schmetz**

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

**Verteiler:**

DI, DII, FB 14, FB 20, FB 48



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN